

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Der Ausbau von erneuerbarer Energie ist ein zentrales Element der nationalen Energiestrategie sowie des kantonalen Energiekonzepts 2014. Dabei ist die Nutzung von Windenergie in nationalem und kantonalem Interesse.

Mit der Windenergiepotenzialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 und dem ergänzenden Bericht vom September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

Das Konzept Windenergie des Bundes dient dazu, dass bei der Planung Windenergieanlagen die Bundesinteressen rechtzeitig berücksichtigt werden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie ist zu nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Nach dem Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton eine Produktion von 160 GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- [Energiegesetz \(EnG; SR 730.0\)](#)
- [Bundesgesetz über die Raumplanung \(Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8b\)](#)
- [Bundesamt für Raumentwicklung: Konzept Windenergie, 2017](#)
- [Bundesamt für Energie, Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, 2010](#)
- [Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014](#)
- [Amt für Raumplanung: Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung, 2008](#)
- [Windatlas Schweiz](#)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für Windparks.

Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Windparks.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

E-2.4.1

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze:

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.

- Windenergieanlagen sollen an den – gesamthaft betrachtet – bestmöglichen Standorten realisiert werden. Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse über 850 kW) sind gegenüber kleineren klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotenzial, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen.

Planungsaufträge

Die Gemeinden können neue Gebiete für Windparks vorschlagen. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Gebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund, leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen.

E-2.4.2

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest
(Abstimmungskategorie Festsetzung):

E-2.4.3

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Grenchen	Grenchenberg	A7/A8/B7/B8	1
Aedermannsdorf, Beinwil	Scheltenpass	E5	2
Balsthal, Laupersdorf	Schwängimatt	F6	3
Nunningen, Seewen	Homberg	E3	4
Kienberg	Burg	K3	5

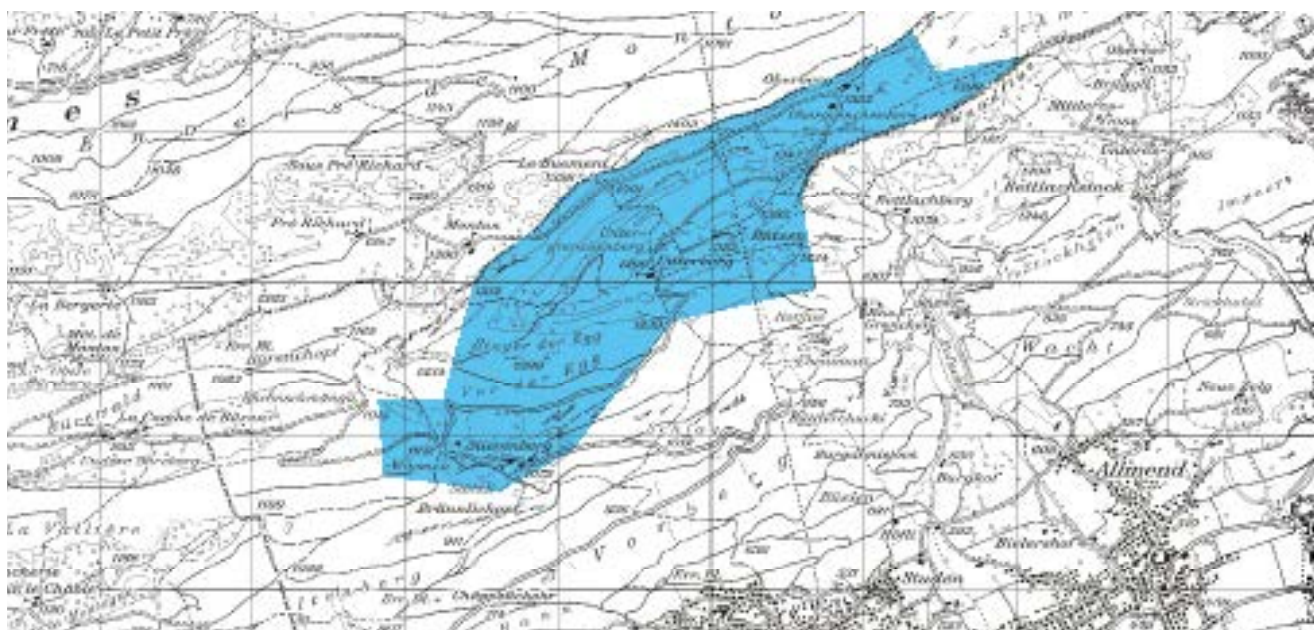
E-2.4.4

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest
(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Beinwil, Mümliswil-Ramiswil	Passwang	F4	6
Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen	Wisnerhöchi	I4	7

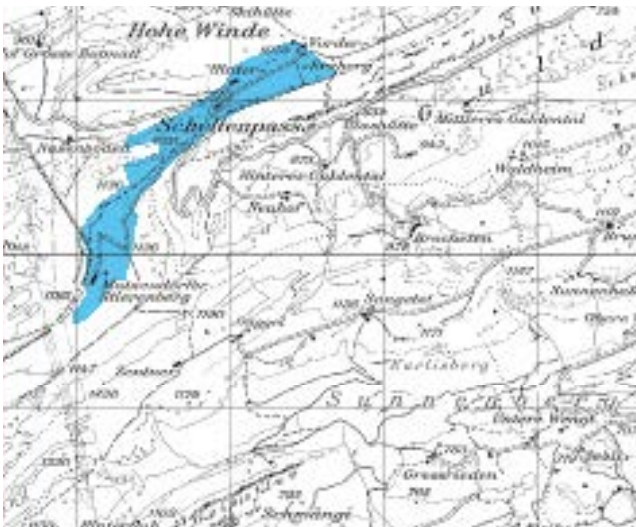
Detailkarten Gebiete für Windparks

(Masstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

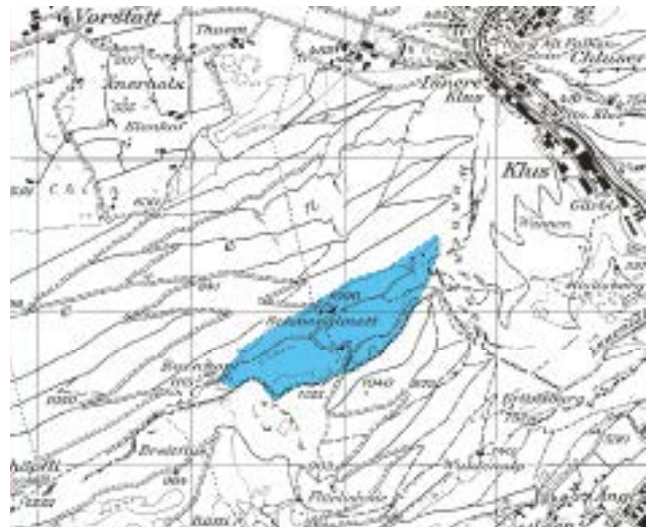


1: Grenchenberg (Gemeinde Grenchen)

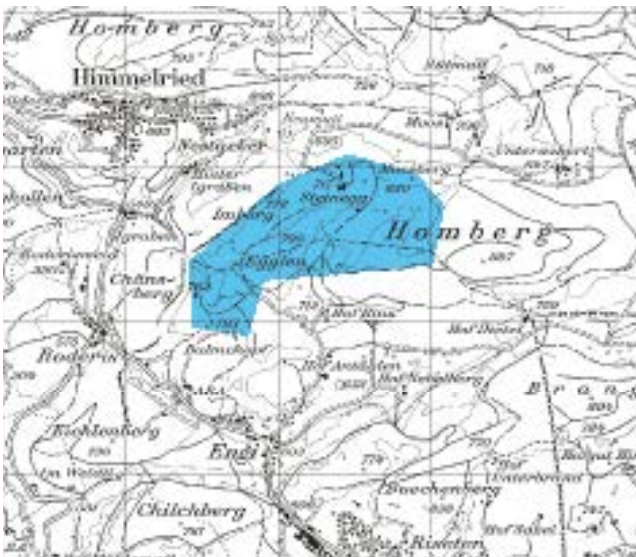
- Festsetzung**
- Zwischenergebnis**



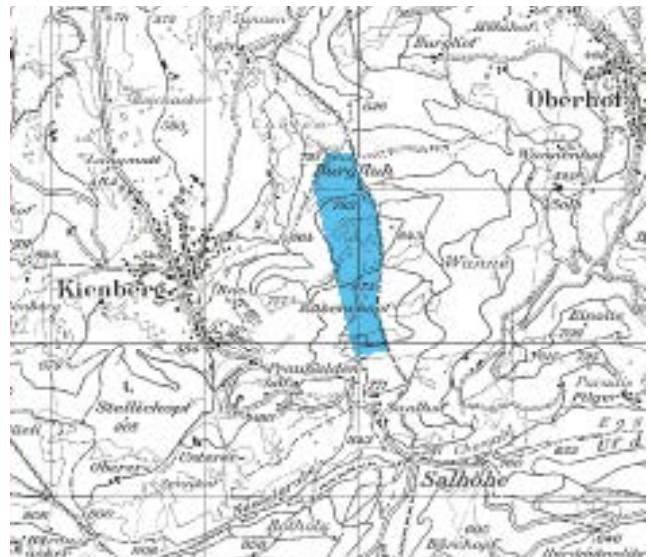
2: Scheltenpass (Gemeinden Aedermannsdorf und Beinwil)



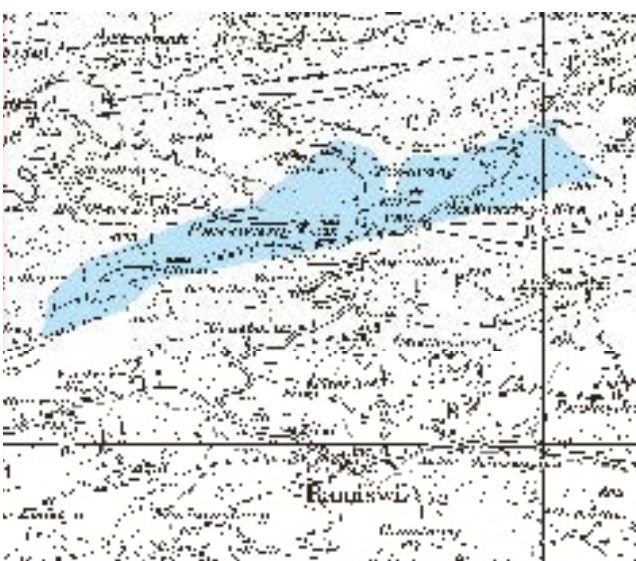
3: Schwängimatt (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf)



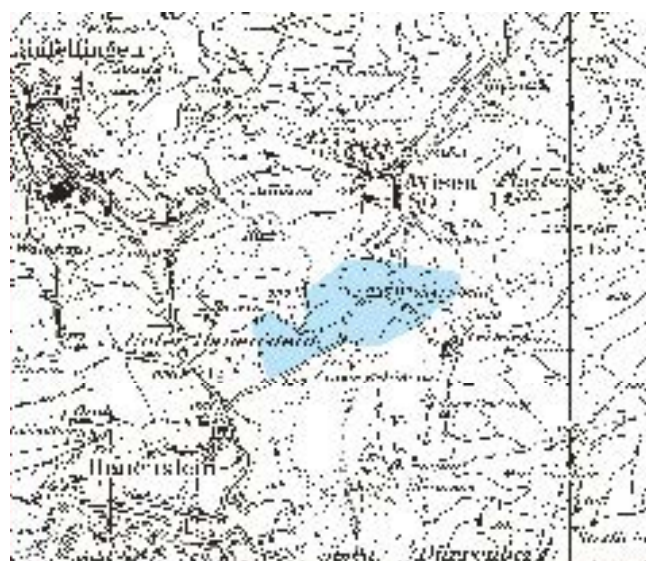
4: Homberg (Gemeinden Nunningen und Seewen)



5: Burg (Gemeinde Kienberg)



6: Passwang (Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Beinwil)



7: Wisnerhöchi (Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)